

**Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Fürth**  
BAB A 3 / Abschn.-Nr. 870 / Station 3,530

BAB A 3 Nürnberg – Regensburg  
Abschnitt AS Neumarkt-Ost – AS Velburg  
**Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf (BW 440b)**  
Betr.-km 440+787,49

PROJIS-Nr.:

# FESTSTELLUNGSENTWURF

## Unterlage 11

- Regelungsverzeichnis -

<p>Aufgestellt: Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Fürth</p>  <p>Dormeier, Baudirektor Fürth, den 07.05.2018</p>	<p>Festgestellt nach § 17 FStrG gemäß Beschluss vom 21.02.2019 <b>ROP-SG32-4354.1-1-5-146</b> Regensburg, den 21.02.2019 Regierung der Oberpfalz</p>  <p>Meisel Baudirektor</p>

## **Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis**

### **0. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt dafür die Kosten soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen regelt sich nach § 12 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. Art. 32 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast der neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des BayStrWG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG),
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung – FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Diese sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

#### **4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzlich Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

## **5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür, neben dem Straßenverkehrsrecht, die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

## **6. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V. m. Art. 15 Abs. 2 BayWG.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird, mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen, gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes“ (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag gesichert.

## **Abkürzungsverzeichnis**

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BW	Bauwerk
DN	Nenndurchmesser
ff.	fortfolgend
Fl.Nr.	Flurstücknummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RHB	Regenrückhaltebecken
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeugrückhalte-systeme
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

## **Gliederung des Regelungsverzeichnisses**

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau
6. Naturschutz und Landschaftspflege
7. Sonstige Maßnahmen

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	440+480 bis 441+330	BAB A 3	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Die Maßnahme an der BAB A 3 umfasst die streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen infolge der Erneuerung der Talbrücke Krondorf.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt 850 m (inklusive Brückenbauwerk).</p> <p>Für den Bereich der BAB A 3 zwischen Bau-km 440+480 bis Bau-km 441+330 wird eine Verbreiterung der Fahrbahn um 0,50 m vorgenommen. Der Anbau an die bestehende Fahrbahn ist notwendig, um während der Bauzeit eine 4+0 Verkehrsführung gewährleisten zu können.</p> <p>Die befestigte Regelbreite der zwei Fahrtrichtungen Nürnberg und Regensburg beträgt 12,00 m. Die Kronenbreite beträgt im Regelfall 31,00 m. Im Mittelstreifen werden Schutzsysteme gemäß RPS als Fahrtrichtungstrennung vorgesehen. Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird über das Bankett und die Dammböschung bzw. über das Bankett und Entwässerungsmulde an das bestehende Entwässerungssystem der A 3 abgeschlagen. Das auf dem Bauwerk anfallende Oberflächenwasser wird dem geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken zur mechanischen Reinigung und Rückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind unter 3. Entwässerung zu entnehmen.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	441+010 bis 441+330 links	Betriebsabfahrt	a) - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Erreichbarkeit des südlichen Widerlagers sowie des Absetz- und Rückhaltebeckens (RV-Nr. 3.4) wird von ca. Bau-km 440+050 bis 441+130 eine Betriebsabfahrt mit der Anbindung an die BAB A 3 hergestellt.  Die Abfahrt ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.  (Während der Bauzeit wird die Abfahrt zusammen mit dem bauzeitlich bis Bau-km 441+330 angebauten Verzögerungsstreifen als Baustraßenabfahrt genutzt.)  Der Aufbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	441+010 bis 441+330 rechts	Betriebszufahrt	a) - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Für die Erreichbarkeit des südlichen Widerlagers sowie des Absetz- und Rückhaltebeckens (RV-Nr. 3.4) wird von ca. Bau-km 440+050 bis 441+130 eine Betriebszufahrt mit der Anbindung an die BAB A 3 hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt ist für den öffentlichen Verkehr gesperrt.</p> <p>(Während der Bauzeit wird die Zufahrt zusammen mit dem bauzeitlich bis Bau-km 441+330 angebauten Verzögerungstreifen als Baustraßenzufahrt zur A3 genutzt.)</p> <p>Der Aufbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk 1,0 gemäß RStO 12.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.4	440+100 bis 440+580  rechts	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 1427 Gemarkung Gön- ching	a) [E] und [U] Stadt Velburg  b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg zum Widerlager Nürnberg der Talbrücke Krondorf verläuft von der rückwärtige Anbindung der T+R Jura West, parallel zur BAB A 3. Der öFW wird bauzeitlich als Baustellenzufahrt zur Baustraße in Verbindung mit den öffentlichen Feld- und Waldwegen RV-Nr. 1.5 und 1.6 mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite           ≥ 4,40 m                      Befestigte Breite       ≥ 3,50 m</p> <p>Deckschicht nach RLW (mit und ohne Bindemittel gemäß dem Bestand).</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	440+580	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück Nr. 1421, Gemarkung Günching	a) [E] und [U] Stadt Velburg b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Die Baustraße auf dem öFW (RV-Nr. 1.4) wird auf dem vorhandenen öFW Fl. Nr. 1421 fortgesetzt.</p> <p>Der öFW wird bauzeitlich als Baustellenzufahrt zur Baustraße in Verbindung mit den öffentlichen Feld- und Waldwegen RV-Nr. 1.4 und 1.6 mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite ≥ 4,40 m                      Befestigte Breite ≥ 3,50 m                      Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel gemäß dem Bestand).</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Während der Bauzeit muss der Weg unterhalb des Bauwerks voll gesperrt werden. Über die Sperrung und die sonstigen Verkehrsbehinderungen, die während der Bauwerkserneuerung eintreten können, wird der Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	440+260 bis 440+580  links	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 1821, Gemarkung Günching	a) [E] und [U] Stadt Velburg  b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Der vorhandene öFW auf Fl.Nr. 1821 wird bauzeitlich ab der Betriebsanfahrt der TR Jura als Baustraße in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.4 und 1.5 mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m ausgebaut. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite <math>\geq 4,40</math> m                      Befestigte Breite <math>\geq 3,50</math> m                      Deckschicht nach RLW (mit und ohne Bindemittel gemäß dem Bestand).</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	440+480 bis 440+580  links	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 1822, Gemarkung Günching	a) [E] und [U] Stadt Velburg  b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Der vorhandene öFW auf Fl.Nr. 1822 wird bauzeitlich als Baustraße in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.6 mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m für die Zufahrt zum Talraum für 3-achsige Fahrzeuge ausgebaut. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite           ≥ 4,40 m                      Befestigte Breite       ≥ 3,50 m                      Deckschicht nach RLW (mit und ohne Bindemittel gemäß dem Bestand).</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	439+900 bis 440+770 rechts	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 1398, Gemarkung Günching	a) [E] und [U] Stadt Velburg b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Der vorhandene öFW auf Fl.Nr. 1398 wird bauzeitlich ab der Ortslage Krondorf als Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 m ausgebaut.</p> <p>Um sowohl für den Baustellenverkehr, als auch dem landwirtschaftlichen Verkehr den Begegnungsfall Lkw/Lkw bzw. Lkw/landwirtschaftliches Fahrzeug sicherzustellen, werden entlang der Baustraße sechs Haltebuchten (Verbreiterung auf 6,00 m Breite) angeordnet.</p> <p>Über die Verkehrsbehinderungen, die während der Bauwerkserneuerung eintreten können, wird der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite <math>\geq 4,40</math> m                      Befestigte Breite <math>\geq 3,00</math> m                      Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel gemäß dem Bestand).</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der öFW wie im Bestand vorhanden wieder hergestellt. Die Haltebuchten werden rückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	440+925 bis 440+935 rechts und links	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 510, Gemarkung Deusmauer	a) [E] und [U] Stadt Velburg b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Der vorhandene öFW auf Fl.Nr. 510 kreuzt bei Bau-km 440+931 die Trasse der BAB A3 und wird bauzeitlich für die Herstellung der Brückenpfeiler Achse 80 rückgebaut bzw. für die bauzeitliche Erschließung der Pfeiler Achse 90 überbaut.</p> <p>Während der Bauzeit muss der Weg unterhalb des Bauwerks voll gesperrt werden. Über die Sperrung und die sonstigen Verkehrsbehinderungen, die während der Bauwerkserneuerung eintreten können, wird der Unterhaltspflichtige rechtzeitig informiert</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite <math>\geq 3,00</math> m                      Befestigte Breite <math>\geq 2,00</math> m                      Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel gemäß dem Bestand)</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der öFW mit den Breiten wie im Bestand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10	441+011 bis 441+022 rechts und links	Öffentlicher Feld-/ Waldweg Flurstück 559, Gemarkung Deusmauer	a) [E] und [U] Stadt Velburg b) [E] und [U] Stadt Velburg	<p>Der vorhandene öFW auf Fl.Nr. 559 kreuzt bei Bau-km 441+015 die Trasse der BAB A 3 und wird im Baubereich als Baustraße mit einer Breite von 4,50 m genutzt. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u>                      Kronenbreite ≥ 3,00 m                      Befestigte Breite ≥ 2,00 m                      Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel gemäß dem Bestand)</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der öFW mit den Breiten wie im Bestand hergestellt und ostseitig an die Umfahrt des Absetz- und Rückhaltebeckens (RV-Nr. 3.4) und westseitig an den Betriebsweg (RV-Nr. 1.3) angebunden.</p> <p>Die Herstellungskosten der Baustraße und die Wiederherstellungskosten des öFW trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Während der Bauzeit obliegt die Unterhaltung des zur Baustraße ausgebauten öFW der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>



**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	440+580 bis 440+640	Betriebsweg	a) - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die endgültige Pfeilererschließung Achse 20 und 30 wird unterhalb des Bauwerks ein 3,50 m breiter Betriebsweg mit der Anbindung an den öFW (RV-Nr. 1.5) neu errichtet.  <u>Ausführung und Befestigung:</u> Kronenbreite ≥ 4,50 m Befestigte Breite ≥ 3,50 m  Der Aufbau des Betriebsweges erfolgt gemäß der Empfehlung der FLL-Richtlinie für Schotterrasen.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.12	440+700 bis 440+940	Betriebsweg	a) - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die endgültige Pfeilererschließung der Achsen 30 bis 80 wird unterhalb des Bauwerks ein Betriebsweg neu errichtet. Die Querung des Dürner Bachs erfolgt über die neue Brücke über den Dürner Bach (RV-Nr. 2.2).  <u>Ausführung und Befestigung:</u> Kronenbreite ≥ 4,50 m Befestigte Breite ≥ 3,50 m  Der Aufbau des Betriebsweges erfolgt gemäß der Empfehlung der FLL-Richtlinie für Schotterrasen.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	440+700 bis 440+940	Betriebsweg	a) - - - b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die endgültige Pfeilererschließung der Achse 90 wird vom Widerlager Regensburg ein Betriebsweg neu errichtet.  Ausführung und Befestigung Kronenbreite ≥ 4,50 m Befestigte Breite ≥ 3,50 m Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel)  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.14	441+030 links	Privater Feld-/ Waldweg Flurstück 553, Gemarkung Deusmauer	a) [E] und [U] Grundstückseigentümer b) [E] und [U] Grundstückseigentümer	Bei Bau-km 441+030 bindet ein privater Feld- und Waldweg an den Betriebsweg des Bestandsbeckens an. Mit dem Ausbau der Beckenanlage (RV-Nr. 3.4) wird die Wegeverbindung bauzeitlich unterbrochen. Hierdurch können Nutzungseinschränkungen auftreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig informiert wird. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Weg wie im Bestand an die Umfahrt des Beckens wieder angebunden.  <u>Ausführung und Befestigung</u> Kronenbreite ≥ 3,00 m Befestigte Breite ≥ 2,00 m Deckschicht nach RLW (ohne Bindemittel gemäß dem Bestand)  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**2. Bauwerke und Anlagen**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung						
1	2	3	4	5						
2.1	440+560 bis 441+015	6735 679 Talbrücke Krondorf BW 440b	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Die Talbrücke Krondorf weist erhebliche bauliche Schäden auf und muss erneuert werden.</p> <p>Das Bauwerk überspannt einen Talraum, in dem der Dürner Bach und vier öFW liegen.</p> <p>Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wieder errichtet.</p> <p><u>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks:</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Stützweite</td> <td>455,00 m</td> </tr> <tr> <td>Lichte Höhe</td> <td>≥ 4,70 m</td> </tr> <tr> <td>Br. Zw. d. Gel.</td> <td>31,10 m</td> </tr> </table> <p>Für den späteren Unterhalt wird zu den Brückenpfeilern ein Betriebsweg mit Aufstellflächen an den Pfeilern hergestellt.</p> <p>Die Zufahrt zu den ersten zwei Pfeilerpaaren (Achse 20+30) erfolgt vom Widerlager Nürnberg aus.</p> <p>Die Zufahrt zum letzten Pfeilerpaar (Achse 90) erfolgt vom Widerlager Regensburg aus.</p> <p>Für die Zufahrt zum Pfeilerpaar Achse 80 wird zur Querung des Dürner Bachs ein zusätzliches Brückenbauwerk (RV-Nr. 2.2) erforderlich.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>	Stützweite	455,00 m	Lichte Höhe	≥ 4,70 m	Br. Zw. d. Gel.	31,10 m
Stützweite	455,00 m									
Lichte Höhe	≥ 4,70 m									
Br. Zw. d. Gel.	31,10 m									

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**2. Bauwerke und Anlagen**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	440+896	Brücke über den Dürner Bach	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Für die Betriebszufahrt zum Pfeilerpaar Achse 80 wird zur Querung des Dürner Bachs ein Brückenbauwerk errichtet.  Hauptabmessungen des neuen Bauwerks: Lichte Weite                    8,00 m Lichte Höhe ≥                    0,50 m Br. zw. d. Gel.                    4,50 m  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**3. Entwässerung**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	440+480 bis 440+560	BAB A 3 Entwässerung	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnflächen der BAB A 3 wird im Anpassungsbereich nördlich der Talbrücke Krondorf entsprechend dem Bestand breitflächig über das Bankett und die Dammböschung versickert. Die bestehenden Dammfußmulden und Entwässerungsleitungen werden den neuen Gegebenheiten angepasst. An der bestehenden Einleitstelle E1 ergeben sich gegenüber dem Bestand keine Veränderungen.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.2	440+560 bis 441+100	BAB A 3 Entwässerung	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser wird im Bauwerksbereich über Rinnen und Straßenabläufe gesammelt und über Verrohrungen über das Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441+1L (RV-Nr. 3.4) an der Einleitstelle E2 in den nördlichen Graben zum Vorfluter „Dürner Bach“ eingeleitet.  Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 441+030 bis 441+100 wird breitflächig über das Bankett und die Dammschulter in Dammfußmulden abgeleitet und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441-1L zugeführt.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**3. Entwässerung**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	441+100 bis 441+330	BAB A 3 Entwässerung	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das anfallende Oberflächenwasser der BAB A 3 wird breitflächig über das Bankett in die bestehende Entwässerungsmulde entsprechend dem Bestand entwässert und in die Bestandsentwässerung der BAB A 3 abgeschlagen.  Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen werden bauzeitlich für die Anlage von Baustraßen überbaut und nach Rückbau der Baustraßen entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.4	441+010 links	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB/RHB 441-1L	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zur schadlosen Ableitung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers aus Entwässerungsabschnitt 1 (RV-Nr. 3.2) wird das bestehende Regenrückhaltebecken durch ein neues Absetz- und Regenrückhaltebecken ersetzt.  Das Rückhaltevolumen beträgt über 394 m <sup>3</sup> . Das Absetzbecken weist eine Wasserfläche größer als 69 m <sup>2</sup> und ein Ölfangvolumen von mindestens 30 m <sup>3</sup> auf.  Zur Vermeidung einer Überlastung des angrenzenden Grundstücks und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss aus dem Becken mit $Q_{dr,max} = 25 \text{ l/s}$ gedrosselt. Die Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk untergebracht.  Die Zufahrt zum ASB/RHB 441-1L erfolgt von der BAB A 3 über die neue Betriebsab- und -zufahrt (RV-Nr. 1.2 und 1.3).  Die Einleitung des Rückhaltebeckens erfolgt bei Einleitstelle 2 über eine Rohrleitung in den Entwässerungsgraben, der in den „Dürner Bach“ mündet.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**3. Entwässerung**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	440+630 bis 440+700  links	Verlegung Entwässerungsgraben	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Der bestehende Entwässerungsgraben östlich der Talbrücke Krondorf wird bauzeitlich von der Baumaßnahme berührt und muss bauzeitlich verlegt werden. Der bestehende Sandfang bleibt unverändert.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerkes wird der Entwässerungsgraben entsprechend dem Bestand wiederhergestellt.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.6	440+720  links	Durchlass DN 800	a) [E] und [U] Stadt Velburg  b) [E] und [U] Stadt Velburg	Der bestehende Durchlass DN 800 quert den öFW (RV-Nr. 1.8) innerhalb des Baufeldes.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.7	440+730	Durchlass DN 300	a) [E] und [U] Stadt Velburg  b) [E] und [U] Stadt Velburg	Der bestehende Durchlass DN 300 zur Entwässerung des öFW (RV-Nr. 1.8) verläuft im Baufeld.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angepasst.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**3. Entwässerung**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	440+725 bis 440+840  links	Verrohrung DN 800 Vorflutgraben	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Der bestehende Vorflutgraben wird bauzeitlich für den Abbruch des Bestandsbauwerkes und für den Neubau der Talbrücke Krondorf mit einem Durchlass DN 800 verrohrt.  Nach Fertigstellung des Brückenbauwerkes wird der Entwässerungsgraben entsprechend dem Bestand wiederhergestellt.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
3.9	440+873 bis 440+000  links	Verlegung Vorflutgraben mit Durchlass DN 600	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Der bestehende Vorflutgraben mit Durchlass DN 600 zur Querung des öFW (RV-Nr. 1.9) östlich der Talbrücke Krondorf wird von der Baumaßnahme berührt und muss verlegt werden.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**4. Leitungen**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	440+480 bis 440+570  links	BAB-Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 440+480 bis 440+570 verläuft ein BAB-Fernmeldekabel östlich der BAB A 3 in Parallellage und wird von Baumaßnahme berührt.  Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und den neuen Verhältnissen angeglichen.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**5. Gewässerausbau**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.1	440+890 bis 440+905	bauzeitliche Verrohrung Dürner Bach	a) [E] und [U] Stadt Velburg  b) [E] und [U] Stadt Velburg	Für den Abbruch des Bestandsbauwerkes und den Ersatzneubau der Talbrücke Krondorf wird der Dürner Bach bauzeitlich mit zwei Durchlässen DN 1.000 verrohrt.  Kostenträger ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**6. Naturschutz und Landschaftspflege**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
---	---	---	---	---

**Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben  
Erneuerung der Talbrücke Krondorf BW 440b**

**7. Sonstige Maßnahmen**

Lfd. Nr.	Betr.-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] und Unterhaltungspflichtiger [U]	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.1	440+480 bis 441+330	Rodung	a) - - - b) - - -	Die im Baufeld notwendigen Holzungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit (von 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt.